

Menschen mit Behinderungen - Ein Handlungsleitbild des Bezirksausschusses 18

Der Bezirksausschuss Untergiesing-Harlaching orientiert sich in seiner Arbeit am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006, den EU Regelungen über Menschenrechte, dem Grundgesetz, der Verfassung, der Bayerischen Verfassung, den städtischen Satzungen und einschlägigen Stadtratsbeschlüssen.

Er gibt sich dieses Statut als Rahmenbestimmung für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung und die darin enthaltenen Grundsätze als Leitlinie in seiner politischen Arbeit.

I. Zweck

Zweck dieses Statuts ist es, die volle und gleichberechtigte Wirksamkeit der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen im Stadtbezirk zu fördern, zu gewährleisten und zu schützen. Es soll das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

II. Ziel

Ziel dieses Statuts ist es, durch die Arbeit des Bezirksausschusses die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in Untergiesing-Harlaching zu gewährleisten:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

III. Bewusstseinsbildung

(1) Der Bezirksausschuss möchte

- a) im Stadtbezirk für Menschen mit sichtbaren und unsichtbaren Behinderungen das Bewusstsein schärfen und die Achtung ihrer Rechte fördern;
- b) Ausgrenzung und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen, auch in Kombination mit anderen Vielfaltsmerkmalen, wie Alter, geschlechtliche Identität oder Herkunft, in allen Lebensbereichen bekämpfen.
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den gesellschaftlichen und sozialen Beitrag von Menschen mit Behinderungen fördern.

(2) Zu den diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen gehören:

- a) die Kommunikation und Thematisierung von Barrieren unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
- i) die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres gesellschaftlichen Beitrags anzuerkennen;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) der stete Hinweis an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Zusammenarbeit mit städtischen Angeboten und Projekten zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

IV. Zugänglichkeit

(1) Mit dem Ziel Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, ist der Bezirksausschuss im Rahmen seines Entscheidungsbereichs darum bemüht, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu gewähren

- zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln,
 - zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,
 - sowie zu anderen Einrichtungen, Veranstaltungen, Behörden und öffentlichen Diensten.
- Zu diesem Bemühen gehört auch die Identifizierung und Benennung von Zugangshindernissen.

Diese Maßnahmen gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern und medizinische Einrichtungen.
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Der Bezirksausschuss setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte für Maßnahmen zum Abbau von Barrieren nach (1)b) ein und bevorzugt Handlungsalternativen, die Zugangshindernisse beseitigen. Insbesondere möchte er Barrieren abbauen beim Zugang zu Leistungen des Bezirksausschusses, dessen Informationen und der Kommunikation mit diesem. Hierzu gehören auch öffentliche Beschilderungen in Reliefschrift und Angebote in leicht lesbarer und verständlicher Form.

(3) Der Bezirksausschuss begrüßt menschliche, technische und tierische Hilfe sowie den Einsatz von Mittelspersonen, unter anderem Personen oder Technik zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, und andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen jeden Alters, mit dem Ziel, den sicheren Zugang zu Gebäuden, Bildung, Veranstaltungen und anderen öffentlich Einrichtungen zu erleichtern.

V. Sicherheit

Der Bezirksausschuss bekräftigt, dass alle Bürger*Innen ein gleiches Recht auf Sicherheit, körperliche und seelische Unversehrtheit und den Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, und setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte für die wirksame Gewährleistung dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen ein.

Der Bezirksausschuss bekämpft unmenschliche, erniedrigende oder gefährdende Behandlung. Er strebt die Beseitigung von Gefahrenstellen im öffentlichen Raum an, von denen er Kenntnis erlangt. Er setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte ein für gefährdungs- und barrierefrei zugängliche fachärztliche Dienste und notärztliche Versorgung.

VI. Gesundheitsversorgung

Der Bezirksausschuss setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen eine Gesundheitsversorgung im Stadtviertel erhalten.

Ziel ist eine Verfügbarkeit in derselben Bandbreite, von derselben Qualität, mit vergleichbarem Aufwand, gefährdungsfrei und auf demselben Standard wie für andere Menschen.

Darüber hinaus setzt sich der Bezirksausschuss im Rahmen seiner Entscheidungsrechte dafür ein, Gesundheitsangebote zu schaffen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention. Er setzt sich außerdem ein für Leistungen, durch die altersunabhängig weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen.

Hierzu zählen auch Habilitations- und Rehabilitationsangebote.

VII. Frauen mit Behinderungen

(1) Der Bezirksausschuss erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreift in dieser Hinsicht Maßnahmen zur vollen gleichberechtigten Gewährleistung der Menschenrechte.

(2) Zur Sicherung der vollen Entfaltung, trifft der Bezirksausschuss alle geeigneten Maßnahmen, die ihm möglich, angemessen und nachhaltig erfolgversprechend sind zur Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass die genannten Beteiligungsrechte voll gewährleistet sind.

VIII. Migrantisierte Menschen mit Behinderungen

(1) Der Bezirksausschuss erkennt an, dass migrantisierte Menschen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreift in dieser Hinsicht Maßnahmen zur vollen gleichberechtigten Gewährleistung der Menschenrechte.

(2) Zur Sicherung der vollen Entfaltung, trifft der Bezirksausschuss alle geeigneten Maßnahmen, die ihm möglich, angemessen und nachhaltig erfolgversprechend sind zur Förderung und der Stärkung der Autonomie der migrantisierten Menschen, um zu garantieren, dass die genannten Beteiligungsrechte voll gewährleistet sind.

IX. Kinder mit Behinderungen

(1) Der Bezirksausschuss setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte dafür ein, dass für Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern die Menschenrechte wirksam werden.

(2) Das Wohl des Kindes wird bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, vorrangig berücksichtigt.

(3) Der Bezirksausschuss setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte dafür ein, dass Kinder mit Behinderungen ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei äußern können. Er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sie möglichst behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

X. Bildung

Der Bezirksausschuss setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte dafür ein, dass Menschen nicht behindert werden beim Zugang zum allgemeinen Bildungssystem.

Der Bezirksausschuss stellt fest, Kinder dürfen nicht aufgrund von sichtbaren und unsichtbaren Behinderungen vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

Der Bezirksausschuss wünscht sich für jedes Kind wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Der Bezirksausschuss begrüßt allgemeine ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, sowie die Unterstützung durch andere Menschen.

XI. Beteiligung

Menschen mit Behinderungen werden formalisiert an der Arbeit des Bezirksausschusses beteiligt. Gemäß §23 Abs. 2 der Münchner Satzung für Bezirksausschüsse (Stand 29.04.2020) sind Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu benennen.

Nach dem Motto „nichts über uns ohne uns“ haben die Beauftragten das Recht und die Pflicht Menschen mit verschiedenen Behinderungen frühzeitig zum Austausch über zu beschließende Maßnahmen einzuladen. Die hierzu Beauftragten haben das Recht, Betroffene bei Einzelentscheidungen einzubeziehen. Sie müssen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch vierteljährlich Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen oder deren Vertreter anhören.

XII. Mobilität

Durch die Entscheidungen zur Gestaltung des öffentlichen Raums und der Mobilität soll eine sichere, selbstständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Bei Entscheidungen und Umbaumaßnahmen zum Abbau von Barrieren wird der örtliche Bedarf und die Wünsche von Menschen mit Behinderungen priorisiert. Deren Vertreter, sowie die sie vertretenden Institutionen sollen dabei einbezogen werden.

Maßstab sind die geltenden Gesetze, Verordnungen, Normen und Beschlüsse diesbezüglich. Ist deren sofortige Umsetzung nicht möglich, soll es mindestens in zumutbarer Entfernung eine normgerechte barrierefreie Wegverbindung geben, die barrierefrei erreichbar ist, sowie ausreichend Behindertenparkplätze.

Auch für Share-Angebote und andere alternative Verkehrskonzepte soll für unterschiedlichste Anforderungen Offenheit bestehen.

XIII. Wohnen

Der Bezirksausschuss begrüßt barrierefreie Baumaßnahmen, und bevorzugt im Rahmen seiner Entscheidungsrechte solche, die über die Baurechtlichen Vorschriften hinaus Zugangshindernisse beseitigen.

Insbesondere werden zustimmungsfähige private Baumaßnahmen bevorzugt, sofern mindestens eine barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnung entsprechend den EU-Vorgaben, oder sonstige allgemein zugängliche Einrichtung geschaffen wird.

XIV. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Der Bezirksausschuss setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte gleichberechtigt mit anderen genießen.

Menschen mit Behinderungen sollen im Stadtbezirk repräsentiert sein.

Hierzu macht der Bezirksausschuss seine Sitzungen, Angebote und Informationen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Stadtratsbeschlüssen, barrierefrei zugänglich. Ist dies praktisch nicht umzusetzen, soll dies begründet werden. Insbesondere sollen Barrieren beim formalen Zugang zum Antragsrecht beseitigt werden.

Eine Internetseite des Bezirksausschusses soll die Informationen und Angebote des Bezirksausschusses barrierearm zugänglich machen, insbesondere auch für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen.

Der Bezirksausschuss fördert im Rahmen seiner Entscheidungsrechte barrierefreie Kommunikationsräume, wie Nachbarschaftstreffs, ASZ, Veranstaltungen und ein Umfeld in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung, Ausgrenzung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Bei Vergabe von Mitteln aus dem Budget des Bezirksausschusses ist ein Nachweis über die Prüfung, wie eine allgemeine barrierefreie Zugänglichkeit ermöglicht werden kann, zu dokumentieren (3.2.15 Stadtbezirksbudget-Richtlinien). Die rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Satzung der Stadt München für die Arbeit der Bezirksausschüsse wird eingehalten.

XV. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Der Bezirksausschuss setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte dafür ein, dass ein Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken, Veranstaltungen und Stätten von kultureller Bedeutung auch Menschen mit Behinderungen offen steht.

Der Bezirksausschuss setzt sich im Rahmen seiner Entscheidungsrechte dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, bemüht sich der Bezirksausschuss um inklusive Angebote.

Der Bezirksausschuss möchte, dass Menschen mit Behinderung ermutigt und eingeladen werden, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen. Um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich, bemüht sich der Bezirksausschuss um inklusive Einrichtungen, Sport- und Spielplätze.

XVI. Statistik und Datensammlung

Der Bezirksausschuss fordert und sammelt zur Ermittlung von Bedarfen geeignete Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, um diese in seiner Arbeit zu berücksichtigen.

Hierzu gehört beispielsweise das Angebot von barrierearmem oder barrierefreiem Wohnraum und öffentlichen Einrichtungen. Der Vorsitzende des Unterausschusses Bau dokumentiert dies.

Diese sollen mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen.

Die im Einklang mit Schutzbestimmungen gesammelten Informationen werden kommuniziert und dazu verwendet, die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

Auf dieser Basis soll auch dieses Statut stets und unter Beteiligung von Betroffenen weiterentwickelt werden.

XVII. Inkrafttreten

Die Mitglieder des Bezirksausschusses 18 binden sich an dieses Statut ab dem heutigen Beschlusstag.

Anhang:

Begriffe und Handlungsfelder:

„Menschen mit Behinderungen“

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate“ hindern können. (§2 Abs.1 SGB IX)

„Barrierefreiheit“

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher „Hilfsmittel zulässig“. (§4 BGG, Barrierefreiheit)

„Migrantisiert“

Der Begriff migrantisiert wird für Personen in Bezug auf einen zugeschriebenen oder tatsächlichen Migrationshintergrund verwendet. Migrantisierung geht mit Prozessen der Rassifizierung bzw. Praxen der Andersmachung (Othering) einher, die Menschen zu Fremden machen und sie an ein Herkunftsort außerhalb Deutschlands beziehungsweise Europas verweisen. (JFF-Institut für

Medienpädagogik und Klingenberg, Darja (2019) „Erkenntniskritik und Repräsentationspolitik“
Campus Verlag, S.163)

„Kommunikation“

Also zB Sprachen, Textdarstellung, Reliefschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie;

„Sprache“

Also gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen (DGS) und andere nicht gesprochene Sprachen;

„Diskriminierung aufgrund von Behinderung“

Also jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein auf Gleichberechtigung gegründetes Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Die Diskriminierung umfasst alle Formen dieser Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

„angemessene Vorkehrungen“

Also notwendige und geeignete Änderungen, Sensibilisierung und ergebnisorientierte Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

„universelles Design“

ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.